

SATZUNG

des
Regionalverbandes autismus Regensburg e. V.

§ 1: Name und Rechtsform

- 1.1. Der Verein ist ein Zusammenschluss aus Eltern, Betroffenen und Unterstützern von Menschen mit Autismus.
Er ist als Regionalverband Mitglied von autismus Deutschland e. V., Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus, mit Sitz Hamburg.
- 1.2. Der Verein führt den Namen: autismus Regensburg e. V.
Er führt nur das Emblem des Bundesverbandes.
- 1.3. Der Sitz des Vereines ist Regensburg.

§ 2: Aufgaben und Zweck

- 2.1. Aufgaben und Zweck des Vereines sind:
 - a) den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Eltern autistischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener zu fördern und zu pflegen.
 - b) Unterstützung autistischer Personen und Personengruppen
 - c) Eltern in allen Fragen der Betreuung, Erziehung und Integration ihrer autistischen Angehörigen fachlich zu beraten und zu unterstützen.
 - d) Fachleute, die sich mit der Rehabilitation behinderter Menschen beruflich befassen, mit den Problemen autistischer Menschen vertraut zu machen.
 - e) die Öffentlichkeit über autistische Menschen zu informieren.
 - f) besondere Maßnahmen, Einrichtungen und Dienste zur individuellen Förderung und sozialen Eingliederung autistischer Menschen selbst zu schaffen, zu betreiben oder deren Einrichtung durch Dritte anzuregen.
 - g) Geld- und Sachmittel für die Einleitung und den Ausbau von in 2. 1.e) genannten Maßnahmen an bestehenden und geplanten Einrichtungen Dritter zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Verfügung zu stellen. Solche Dritte dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaften sein.
- 2.2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich nach Kräften für diese Zwecke einzusetzen.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Personen, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand angenommen wurde.
 - b) juristische Personen, die in ihren ambulanten oder stationären Einrichtungen für Menschen mit Autismus tätig sind.
 - c) Personen, die eine ihnen von der Mitgliederversammlung verliehene Ehrenmitgliedschaft angenommen haben.
- 3.2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder von Beiträgen zum Verein freistellen.
- 3.3. Einzelne Mitglieder oder andere Personen dürfen das Emblem des Bundesverbandes nicht führen.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds.
 - b) mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.
 - c) durch Streichung, wenn das Mitglied postalisch nicht ermittelbar ist.
 - d) durch Ausschluss, den der Vorstand aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Verbandsinteressen aussprechen kann. Innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ausschlussmitteilung kann das Mitglied dagegen beim Vorstand Einspruch einlegen. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung, die alsbald einzuberufen ist.

§ 4. Finanzen

- 4.1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- 4.2. Die Höhe des Beitrags zum Verein bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4.3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 4.4. Der Kassenwart hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen. Der Kassenbericht ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Danach hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Kassenwartes Beschluss zu fassen.
- 4.5. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich bestellt.
§ 7.7.3. gilt entsprechend.

§ 5. Organe

- 5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen, sowie unverzüglich dann, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Vereines verlangt wird oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- 6.2. Die Einladung dazu muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (auch per Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand zu stellen.
- 6.3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- 6.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann maximal 2 Fremdstimmen vertreten. Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes.
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer und mindestens einem bis maximal drei Beisitzern.
- 7.2. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 7.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl, vorherige Abberufung durch die Mitgliederversammlung und Amtsniederlegung sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.
- 7.4. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- 7.5. Der Kassenwart führt an den Bundesverband die diesem zustehenden Beiträge zu den gesetzten Terminen ab und der Schriftführer erstattet die gebotenen Meldungen.
- 7.6. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen die Maßnahmen zur Durchführung der laufenden Geschäfte. Die Sitzungen führt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 7.7. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Kopie des unterzeichneten Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied zuzusenden.
- 7.8. Der Vorstand kann über eine Vergabe von Mitteln bis zu 2500 € selbst entscheiden. Er hat aber der Mitgliederversammlung von einer solchen Vergabe zu berichten.

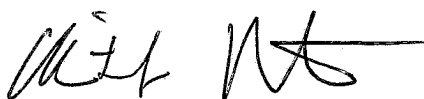
§ 8. Beirat

- 8.1. Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand einen Beirat bilden, der auf Einladung des Vorstandes zusammentrifft. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

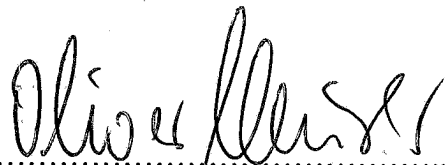
§ 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an:
- a) eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes
 - b) eine andere, als gemeinnützig anerkannte, Körperschaft zur Verwendung für einen in § 2 Abs. 2.1. genannten Zwecke (z.B. Bundesverband autismus Deutschland e. V. oder Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V.)

Regensburg, den 3. Mai 2017



.....
Christof Hartmann
1. Vorsitzender



.....
Oliver Heusler
stellv. Vorsitzender